

Satzung

zur Regelung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen

des Baubetriebshofes der Stadt Kalkar

vom 26. Februar 2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung zur Regelung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt Kalkar erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des kommunalen Baubetriebshofes sowie für die Bereitstellung der unter § 4 bezeichneten Fahrzeuge und Maschinen Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Kostenpflichtiger

Kostenpflichtiger im Rahmen dieser Satzung ist derjenige, der die Leistungen veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden sowie derjenige, der die Zahlung des Entgeltes durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder für das Entgelt aufgrund eines anderen Gesetzes haftet.

§ 3

Kostenfreiheit

Eine Kostenbefreiung von den Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes kann im Einzelfall für Veranstaltungen von herausragender städtischer Bedeutung oder für Veranstaltungen zum Zwecke der Wirtschaftsförderung der Stadt Kalkar gewährt werden.

§ 4

Kostenhöhe

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

1. Personal

Verrechnungssatz gegenüber Dritten

27,00 €/Stunde

2. Fahrzeuge (einschl. Fahrer)

Doppelkabiner, Pritschenwagen bis 3,5 to	42,00 €/Stunde
LKW bis 22 to	60,00 €/Stunde
Traktor	52,00 €/Stunde

3. Kleinmaschinen und Geräte

Motorsäge, Rüttelplatte, sonstige	14,00 €/Stunde
-----------------------------------	----------------

4. Materialverbrauch

Kosten für erforderliche Materialien, Baustoffe etc. werden nach dem tatsächlichen Zeitwert in Rechnung gestellt.

**§ 5
Beschädigungen**

Beschädigungen oder Zerstörungen von Kleinmaschinen, Geräten und sonstigen zur Verfügung gestellten Gegenständen während der Mietdauer gehen zu Lasten des Kostenpflichtigen i. S. d. § 2.

**§ 6
Sonstiges**

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Leistungen des Baubetriebshofes gemäß dieser Satzung durch Dritte beansprucht werden dürfen, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
18.02.2004	-	26.02.2004	05.03.2004	06.03.2004